



**KUNZ**

RECHTSANWÄLTE

**NEWSLETTER**

**BAU- UND VERGABERECHT**

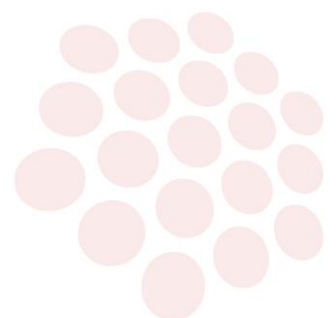
**09 u. 10/2020**



Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem aktuellen Newsletter informieren wir Sie über neue Entwicklungen in unserer Kanzlei, sowie über anstehende rechtliche Neuerungen:

- I. Verstärkung im Umwelt- und Planungsrecht:  
Rechtsanwalt Schrenk seit 20.09.2020 bei Kunz Rechtsanwälte**
- II. Verpflichtende Digitalisierung des Zahlungsverkehrs der öffentlichen Hand: Am 27.11.2020 wird die elektronische Rechnung im X-Standard-Format für Lieferanten und Dienstleister verpflichtend!**
- III. Meldungen von Vergabeverfahren an Vergabestatistik  
ab 1. Oktober 2020 in vielen Verfahren Pflicht –  
die neue Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)**
- IV. Gesetzentwurf für die neue HOAI liegt vor**
- V. Neue Auszeichnungen**
- VI. Beratungsstelle der Ingenieurkammer RLP -  
Honorar- und Vergabe-Informationsstelle (HVI)**
- VII. Impressum**



## I. **Verstärkung im Umwelt- und Planungsrecht: Rechtsanwalt Schrenk seit 18.09.2020 bei Kunz Rechtsanwälte**

Rechtsanwalt Schrenk gehört seit dem 18.09.2020 unserem Kompetenzteam „Staat und Verwaltung“ an. Aufgrund seiner Kompetenzen und Erfahrungen ist er insbesondere Ansprechpartner für staatliche Dienststellen, Kommunen, kommunale und staatliche Betriebe, private Unternehmen sowie Kammern/Verbände auf dem Gebiet des europäischen und nationalen Umwelt- und Planungsrechts.

Rechtsanwalt Schrenk war im Rahmen seiner langjährigen Tätigkeit im Umweltministerium Rheinland-Pfalz u.a. für EU-Angelegenheiten, grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Umweltministerkonferenz zuständig und hat vielfältige Erfahrungen im europäischen Umweltrecht, in der Umweltgesetzgebung und im -vollzug gesammelt. Rechtsanwalt Schrenk war langjähriger stellvertretender Leiter der Abteilung „Naturschutz und nachhaltige Entwicklung“ und hat u.a. die Rechtssetzungsverfahren zum Landesnaturschutzgesetz und hierzu ergangener Rechtsverordnungen (z.B. Landeskompensationsverordnung, Ausweisung des Biosphärenreservats Pfälzerwald) sowie zum Staatsvertrag zur Errichtung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald mit betreut. Neben der Bearbeitung von allgemeinen Fragen zum Natur- und Artenschutzrecht hat Herr Schrenk insbesondere auch an der Umsetzung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 maßgeblich mitgewirkt.

Rechtsanwalt Schrenk hatte längere Zeit eine Landesarbeitsgemeinschaft zum Umweltrecht an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer geleitet und war als Prüfer für öffentliches Recht für das 2. Juristische Staatsexamen bestellt. Rechtsanwalt Schrenk ist Mitglied in der Fachjury der UN-Dekade Biologische Vielfalt 2011-2020.

Rechtsanwalt Schrenk hat mehrere Beiträge zu rechtlichen Fragen im Bereich des Umwelt- und Landesnaturschutzes veröffentlicht u.a. als Autor des Kommentars zum Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz und als Autor des Kommentars zum Staatsvertrag über die Errichtung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald.

## II. **Verpflichtende Digitalisierung des Zahlungsverkehrs der öffentlichen Hand: Am 27.11.2020 wird die elektronische Rechnung im X-Standard-Format für Lieferanten und Dienstleister verpflichtend!**

### 1. **Warum wurde die X-Rechnung eingeführt?**

Nach der Digitaloffensive der Europäischen Union sind alle Mitgliedsstaaten gemäß Richtlinie 2014/55 EU verpflichtet, den Empfang von elektronischen Rechnungsdaten durch die öffentliche Verwaltung sicherzustellen. Ab 27. November 2020 tritt in Deutschland die eRechnungsverordnung (**ERechV**) nun vollumfänglich in Kraft (Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014). Von der Umstellung auf die E-Rechnung sollen sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber hinsichtlich **Kosteneinsparungen, Effizienz und Transparenz** profitieren.

Das einheitliche Format von elektronischen Rechnungen soll Arbeitsabläufe wie die Übertragung vereinfachen. Rechnungen können so schneller frei gegeben und bezahlt werden.

### 2. **Welche Anforderungen sind an eine elektronische Rechnung zu stellen?**

Eine elektronische Rechnung muss strukturiert erstellt, übertragen, empfangen und automatisch verarbeitet werden können.

Für die Ausstellung von elektronischen Rechnungen haben Rechnungssteller und Rechnungssender grundsätzlich das Datenaustauschformat Standard X-Rechnung vom 29.09.2017 (BANz AT 10.10.2017) in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Diese sog. X-Rechnung ist das Ergebnis der Standardisierungstätigkeit EN16931. Dieses strukturierte Datenaustauschformat für elektronische Rechnungen wird von der "Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT)" bereit gestellt. Die Inhalte einer X-Rechnung sind spezifiziert und können automatisch elektronisch weiterverarbeitet werden.

Eine Rechnung nach dem X-Rechnung-Standard ist nur gültig, wenn sie das vorgegebene Datenmodell abbildet und in UBL (Universal Business Language) oder in UN/CEFACT II (UN/CEFACT Cross Industry Invoice) übermittelt wird.

(E-RECH-VO [https:// www.bmi.bund.de/ Shared.Docs/downloads/DE/gesetzestexte/erechtsverordnung.html](https://www.bmi.bund.de/Shared.Docs/downloads/DE/gesetzestexte/erechtsverordnung.html))

### 3. Seit wann gilt die Pflicht zur Annahme der X- Rechnung für die öffentliche Verwaltung?

Die Pflicht **zur Annahme** elektronischer Rechnungen für Bundesministerien und die Verfassungsorgane besteht bereits seit dem 27.11.2018, für die Bundesländer und Kommunen seit dem 20.04.2020.

### 4. Ab wann gilt die Pflicht zur Einreichung von E-Rechnungen für Lieferanten und Dienstleister?

Ab dem **27.11.2020** müssen **Lieferanten und Dienstleister** bei **Bundesbehörden** ausschließlich elektronische Rechnungen einreichen. Die Pflicht gilt für alle Rechnungen ab 1.000,00 €. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen sie somit in der Lage sein, X-Rechnungen zu generieren und zu versenden. Das konkret vorgesehene Verfahren für die eRechnungsübermittlung sollte, wenn nicht explizit angegeben, beim jeweiligen Auftraggeber erfragt werden.

Ab dem **18.04.2021** gilt diese Verpflichtung dann auch für Lieferanten und Dienstleister entsprechend den jeweiligen Landesgesetzgebungen bei Rechnungsstellungen an Länder und Kommunen, wobei die landesspezifischen Regelungen unterschiedlich sind.

Die Lieferanten müssen bestimmte Formatvorgaben (X-Rechnung) erfüllen, anderenfalls werden die Rechnungen abgelehnt. Zur Erstellung von X-Rechnungen bedarf es Konvertierungslösungen, um die sich die betroffenen Unternehmen rechtzeitig selbst kümmern müssen.

Detaillierte Beschreibungen zu technischen und semantischen Standards können in X-Standardrechnungsversionen 1.2.0 des IT-Planungsrats nachgelesen werden.

(<https://www.it-planungsrat.de/sharesDocs/Downloads/DE/Entscheidungen/23.Sitzung/eRechnung-Anlage 1.html>)

### 5. Was gilt in Rheinland-Pfalz?

Die Übermittlung von Rechnungen über den zentralen E-Rechnungseingang RLP (Ministerium des Innern und für Sport: [rechnung.service.rlp.de/de/startseite](http://rechnung.service.rlp.de/de/startseite)) an Rechnungsempfänger des Landes- oder Kommunalverwaltung ist bereits seit dem 20.04.2020 möglich. Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, den Empfang und die Verarbeitung solcher Rechnungen sicherzustellen. Dies ergibt sich unabhängig vom Auftragswert und vom Betrag der Rechnung aus dem E-Rechnungsgesetz Rheinland-Pfalz – kurz: **ERechGRP**.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- a. Es ist eine Registrierung des Rechnungsstellers erforderlich
- b. Es muss ein Nutzerkonto eingerichtet werden
- c. Die Einreichung durch X-Rechnung kann erfolgen:
  - per Upload
  - als Anhang einer E-Mail nach vorheriger Registrierung an Nutzerkonto oder
  - zukünftig über das PEPPOL-Netzwerk (Pan-European Public Procurement Online)

Mit der Registrierung bei PEPPOL kann eine Peppol-ID beantragt werden, mit der sich Unternehmen automatisch identifizieren können.

### III. Meldungen von Vergabeverfahren an Vergabestatistik ab 1. Oktober 2020 in vielen Verfahren Pflicht – die neue Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)

Vergabeverfahren mit Zuschlagsdatum nach dem **01.10.2020** müssen zukünftig durch öffentliche Auftraggeber an die Vergabestatistik gemeldet werden. Dieser Pflicht liegt die Novellierung der VergStatVO aus dem März 2020 zugrunde, die nun durch die Erfassung valide Aussagen über das jährliche Beschaffungsvolumen von Bund, Ländern und Kommunen sowie über die Verteilung auf Liefer-, Dienst- und Bauleistungsaufträge liefern soll.

Anwendungsbereich:

Der sachliche Anwendungsbereich richtet sich an Auftraggeber nach § 98 GWB – öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber – oberhalb der EU-Schwellenwerte sowie

die Auftraggeber nach § 99 GWB unterhalb der Schwellenwerte ab einem Auftragswert von 25.000 €, sofern die Vergabe den jeweiligen (Bundes-/Landes-) vergabe- oder haushaltsrechtlichen Verfahrensregeln unterliegt und der Auftrag im Übrigen unter die Regelungen des Kartellvergaberechts (nach dem 4. Teil des GWB) fällt. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Dies gilt auch für die Vergabe freiberuflicher Leistungen nach § 50 UVgO. Aufträge zwischen 1.000 € und 25.000 € können freiwillig gemeldet werden.

Auch der Abschluss von Rahmenvereinbarungen ist zu melden, wenn der Auftragswert oberhalb der EU-Schwellenwerte liegt bzw. zusätzlich bei Auftraggebern nach § 99 GWB bei einem tatsächlichen Auftragswert über 25.000 € (ohne Umsatzsteuer). Hier ist das geschätzte Gesamtvolumen der Vereinbarung zugrunde zu legen. Die jeweiligen Einzelabrufe an sich unterfallen hingegen nicht der Meldepflicht.

Keine Meldepflicht besteht in Fällen, in denen einer der in § 107 GWB genannten Ausnahmetatbestände (sog. Bereichsausnahmen) greift. Nicht meldepflichtig sind unabhängig vom Auftragswert auch solche Vergaben, auf die der § 108 GWB Anwendung findet (sog. In-House-Vergaben). Von der Anwendung im Unterschwellenbereich gemäß § 2 Abs. 2 VergStatVO sind zudem Sektorenauftraggeber ausgenommen.

Die Verpflichtung greift ab dem Stichtag 01.10.2020. Die Meldung muss innerhalb von 60 Tagen nach Zuschlagserteilung erfolgen. Im Falle einer Losaufteilung ist der Zuschlag auf das letzte Los entscheidend. Fällt das Datum der Zuschlagserteilung für das letzte Los auf einen Tag nach dem 30.09.2020, ist der gesamte Auftrag meldepflichtig.

Eine freiwillige Registrierung ist bereits seit dem 01.07.2020 möglich, jedenfalls aber ab dem 01.10.2020 nach Zuschlagserteilung verpflichtend.

#### Berichtsstelle

Zum Zwecke der Informationsübermittlung gemäß § 1 Abs. 1 VergStatVO muss eine Berichtsstelle benannt werden. Diese Berichtsstelle darf auch extern angesiedelt sein und kann - muss aber nicht - innerhalb der Organisation des Auftraggebers liegen.

Um an die Vergabestatistik melden zu können, ist eine einmalige Registrierung auf [www.vergabestatistik.org/registrierung](http://www.vergabestatistik.org/registrierung) notwendig.

Die Melderkonten sind dabei nicht personengebunden, können also von mehreren natürlichen Personen innerhalb der Berichtsstelle genutzt werden. Sinnvollerweise wird jedoch eine Ansprechperson/-adresse angegeben, um eine Beantwortung eventueller Rückfragen zu gewährleisten.

Die Pflichten, die aus der nationalen Vergabestatistik resultieren, sind unabhängig von der Meldepflicht an Tender Electronics Daily (TED) bei überschwelligen Aufträgen. Sonstige Veröffentlichungspflichten werden folglich durch die Meldung nicht ersetzt und müssen weiterhin beachtet werden, so z. B. die Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag.

Zu weiteren Details berät Sie unser Kompetenzteam "Vergabe und Ausschreibung" gerne.

#### **IV. Der Gesetzentwurf für die neue HOAI liegt vor (19/21982)**

Die neue Honorarordnung für Architekten und Ingenieure enthält, wie erwartet, keine Mindest- und Höchst Honorarsätze mehr.

Die neue HOAI soll noch im Jahr 2020 verabschiedet werden und Anfang 2021 in Kraft treten.

Durch die Änderung der Verordnungsermächtigung im Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (ArchLG) soll die Honorarhöhe zukünftig in **allen Fällen** frei vereinbar sein.

Allerdings soll die neue HOAI Grundsätze und Maßstäbe enthalten, an denen sich die Berechnung der Honorare für die von der Verordnung erfassten Tätigkeiten orientieren kann. Deshalb wird es bei dem bisher bewährten System bleiben, wonach die HOAI nicht nur Leistungsbilder mit Grundleistungen sondern auch dazu gehörige Honorartafeln enthält. Dabei wird es sich aber nur noch um unverbindliche Empfehlungen handeln, die als „Preisorientierungen“ der Transparenz der Honorarkalkulation und der Vergleichbarkeit verschiedener Angebote entsprechender Leistungen dienen sollen. Damit hat die öffentliche Hand bei der Ausschreibung und Vergabe von Planungsleistungen nach wie vor Grundlagen, um die Auftragswerte zu schätzen und die Vergleichbarkeit der Preisangebote anhand von Leistungsbildern und Orientierungswerten zu prüfen.

Es wird auch eine „Mindestsatzfiktion“ geben.

Für den Fall, dass die Parteien keine wirksame Honorarvereinbarung schließen, soll künftig eine Vermutungsregel gelten, nach der der Basishonorarsatz als vereinbart gilt. Dieser orientiert sich an dem bisherigen Mindestsatz. Eine wirksame Honorarvereinbarung wird künftig nur noch Textform erfordern und muss auch nicht mehr bei Auftragserteilung geschlossen werden.  
Die Änderung der HOAI erfordert auch Anpassungen im Vergaberecht und im Werkvertragsrecht bei den Regelungen über Architekten- und Ingenieurverträgen.  
Wir berichten weiter.

## V. Neue Auszeichnungen für die Kanzlei KUNZ Rechtsanwälte sowie für Kollegen aus den einzelnen Kompetenzteams

Award **Kanzlei des Jahres Südwesten** | JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien 2019/2020

Nominiert **Kanzlei des Jahres für den Mittelstand** (bundesweit) |

JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien 2020/2021

**Top-Kanzlei Arbeitsrecht** 2020 | Wirtschaftswoche

**Top-Wirtschaftskanzlei Arbeitsrecht** 2020 | FOCUS

**Top-Kanzlei Baurecht** 2020 | Wirtschaftswoche

**Top-Kanzlei Gesellschaftsrecht** 2020 | Wirtschaftswoche

**Top-Kanzlei Medizinrecht** 2020 | Wirtschaftswoche

**Top-Kanzlei Umwelt- und Bauplanungsrecht** 2020 | Wirtschaftswoche

**Top-Kanzlei Vergaberecht** 2020 | Wirtschaftswoche

**Beste Anwaltskanzlei Versicherungsrecht** 2020 | CAPITAL



## **VI. Beratungsstelle der Ingenieurkammer RLP - Honorar- und Vergabe-Informationsstelle (HVI)**

Öffentliche Auftraggeber und Mitglieder der Ingenieurkammer können in laufenden Vergabeverfahren Anfragen zur Prüfung an die HVI stellen. Diese Beratungsstelle unterhält die Ingenieurkammer seit 2017 um Unklarheiten bei der Honorarermittlung zu beseitigen und die Qualität von Vergabeverfahren, insbesondere im Unterschwellenbereich, zu verbessern.

Kontaktdaten der HVI:

[www.hvi.ing-rlp.de](http://www.hvi.ing-rlp.de) (Tel.: 06131/95986-0)

Die HVI wird bei der Prüfung der Verfahren juristisch federführend von Frau Rechtsanwältin Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M., Fachanwältin für Vergaberecht, Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht, betreut.

Frau Rechtsanwältin Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M. wurde von der Wirtschaftswoche im März 2020 als TOP-Anwältin für Baurecht und im September 2020 auch als TOP-Anwältin für Vergaberecht ausgezeichnet.

## **VII. Impressum**

Falls Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um Mitteilung an: [monika.hub@kunzrechtsanwaelte.de](mailto:monika.hub@kunzrechtsanwaelte.de)

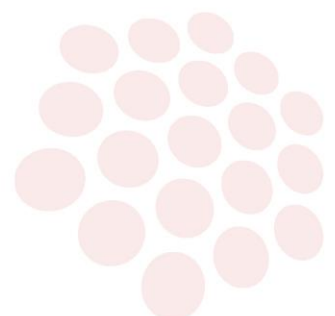
### **Herausgeber**

KUNZ Rechtsanwälte Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (mbB) vertreten durch die Gesellschafter Heinrich Rohde, Dr. jur. Carsten Fuchs, Dominic Steinborn, Marcus Menster, Arnold Neuhäus, Georg Kaiser, Tim Schwarzburg, Dr. jur. Ira Ditandy, Christopher Hilgert, Michael Frohn und Marc Werdein Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 187767802, Amtsgericht Koblenz, PR 20162

### **Inhaltlich verantwortlich:**

David Frisch  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Assistentin: Monika Hub  
Telefon: 06131 971767-310  
Telefax: 06131 971767-71  
E-Mail: [monika.hub@kunzrechtsanwaelte.de](mailto:monika.hub@kunzrechtsanwaelte.de)





# KUNZ

RECHTSANWÄLTE



## Koblenz

Mainzer Straße 108 · 56068 Koblenz  
Tel. 02 61 / 30 13-0 · Fax 02 61 / 30 13 90



## Mainz

Haifa-Allee 38 · 55128 Mainz  
Tel. 0 61 31/97 17 67-0 · Fax 0 61 31/97 17 67-71



## Köln

Antoniterstraße 14 - 16 · 50676 Köln  
Tel. 02 21 / 9 21 80 10

E-Mail: [dr.fuchs@kunzrechtsanwaelte.de](mailto:dr.fuchs@kunzrechtsanwaelte.de)

[www.kunzrechtsanwaelte.de](http://www.kunzrechtsanwaelte.de)

**juv** 2019  
**AWARDS**

Kanzlei des Jahres  
Südwesten